

BGer 8C 835/2019 vom 17. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_835_2019

FR: TF 8C 835/2019 du 17 mars 2020

IT: TF 8C 835/2019 del 17 marzo 2020

Regeste

Unfallversicherung (Arbeitsunfähigkeit; Invalidenrente; Integritätsentschädigung) |
Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung hingegen ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist in erster Linie, ob der Beschwerdeführer ab 1. Januar 2019 wegen der Folgen des Unfalles vom 7. Juli 2017 (Fraktur am Steissbein) Anspruch auf eine Invalidenrente der obligatorischen Unfallversicherung hat. Prozessthema bildet dabei die Frage, inwieweit er arbeitsunfähig (vgl. Art. 6 ATSG) ist. Die Vorinstanz hat die Rechtsgrundlagen zur Beweiskraft ärztlicher Auskünfte zutreffend dargelegt, worauf verwiesen wird.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat erkannt, die Kreisärztin der Suva (Dr. med. C. _____) habe gestützt auf die medizinischen Akten und ihre eigene klinische Untersuchung vom 5. März 2018 im Bericht vom 6. März 2018 festgehalten, subjektiv bestünden noch ausgeprägte Ruhe-, Bewegungs- und Belastungsschmerzen im Bereich des Steissbeines sowie im Bereich umschriebener Aktivitätsmehrbelegung in der Skelettszintigraphie. Im Hinblick auf die noch bestehende Beschwerdesymptomatik seien dem Versicherten körperlich leicht bis mittelschwer belastende Tätigkeiten mit der Möglichkeit, die Position zu wechseln (Gehen,

Stehen, Sitzen), ohne andauerndes und repetitives Tragen von Gewichten über 20 kg, ohne andauernde und repetitive Fortbewegung auf Treppen und Leitern sowie ohne repetitive und andauernde Verrichtungen in gebückter oder kauender Haltung, zu 40 % zumutbar. Im Bericht vom 1. November 2018 betreffend die kreisärztliche Abschlussuntersuchung vom 31. Oktober 2018 habe Dr. med. C._____ festgehalten, der Versicherte klage weiterhin über Schmerzen in Ruhe sowie bei Bewegung und Belastung, obwohl die radiologische Beurteilung vom 6. September 2018 keine Aktivitätsmehrbelastung im Bereich des Os coccygis mehr gezeigt habe. Nachdem sich der Versicherte definitiv gegen eine Entfernung des Steissbeines entschieden habe, habe sich Dr. med. C._____ am 22. (recte 27.) November 2018 abschliessend dahingehend geäussert, bei ausgeprägter subjektiver Beschwerdesymptomatik sei der Versicherte in Bezug auf die Tätigkeit als Gipser, die stehend und gehend verrichtet werden müsse und die mit dem Heben und Tragen von Lasten verbunden sei, nur noch zu 80 % arbeitsfähig. Aufgrund der Unfallfolgen seien dem Versicherten körperlich leicht bis mittelschwer belastende, in Wechselhaltung ausübbar Arbeiten ganztägig zumutbar, wobei er Verrichtungen auf Leitern und Gerüsten wegen der Beschwerdesymptomatik und der damit verbundenen Einnahme von Opioiden vermeiden sollte. Abschliessend hat das kantonale Gericht erkannt, die Kreisärztin habe sich fundiert mit den medizinischen Akten auseinandergesetzt und ihre Einschätzung der Arbeitsfähigkeit gestützt auf die von ihr erhobenen Befunde schlüssig begründet.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht in der Zusammenfassung seiner Beschwerde, wie schon im kantonalen Verfahren, im Wesentlichen geltend, in Anbetracht der Rechtsprechung zum Beweiswert von versicherungsinternen medizinischen Auskünften sei festzuhalten, dass entgegen der vorinstanzlichen Auffassung die kreisärztliche Beurteilung vom 27. November 2018 nicht beweiskräftig sein könne. Dr. med. C._____ habe im Bericht vom 6. März 2018 die Arbeitsfähigkeit auf 40 % eingeschätzt. Im Bericht vom 1. November 2018 stelle sie fest, es bestünden unveränderte Verhältnisse im Vergleich zum Vorbefund. Dennoch halte sie den Versicherten laut Bericht vom 27. November 2018, ohne erneute Untersuchung, nunmehr für vollständig arbeitsfähig. Die Auskünfte der Dres. med. D._____ und E._____ weckten in Verbund mit den widersprüchlichen Angaben der Kreisärztin zumindest leichte Zweifel an deren Bericht vom 27. November 2018. Daher hätte im Rahmen der Untersuchungspflicht gemäss Art. 43 ATSG eine externe medizinische Exploration durchgeführt werden müssen.

E. 3.3

Diese Vorbringen sind nicht stichhaltig. Aus der kreisärztlichen Beurteilung der Dr. med. C._____ vom 6. März 2018 ergibt sich, dass die Fraktur des Os coccygis nach Abheilung der Knochenstruktur noch für eine längere Zeit eine erhebliche Schmerzsymptomatik hervorrufen können. Es sei allerdings damit zu rechnen, dass der Versicherte künftig seine Tätigkeit als Gipser ohne wesentliche Einschränkungen wieder ausüben können. Um die Wiedereingliederung des Versicherten ins Erwerbsleben zu ermöglichen, sei die Verwaltung gebeten, mit dem Arbeitgeber Kontakt aufzunehmen, um vorübergehend einen angepassten Schonarbeitsplatz zu konzipieren. Aus diesen Auskünften wird, entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers, klar ersichtlich, dass die Kreisärztin mit einer deutlichen Verbesserung des Gesundheitszustandes gerechnet hatte. Diese war denn auch aus medizinischer Sicht, wie sich aus der Skelettszintigraphie vom 6. September 2018 ergeben hatte, objektiv betrachtet eingetreten. Die

Schlussfolgerung der Vorinstanz, Dr. med. C._____ habe sich mit der Aussage, es lägen unveränderte Verhältnisse vor, allein auf die vom Versicherten empfundenen Schmerzen bezogen, ist schon aus diesem Grunde nicht zu beanstanden. Sodann ist zum Bericht des Dr. med. D._____ vom 14. August 2019 zum einen festzuhalten, dass er zur Einschätzung der Arbeitsfähigkeit einzig auf die Angaben des Beschwerdeführers abstellte. Zum anderen hat das kantonale Gericht zu Recht darauf hingewiesen, dass dieser Arzt in einer früheren Auskunft vom 15. Februar 2019 gegenüber der Arbeitslosenversicherung angegeben hatte, eine körperlich leicht belastende sitzende Tätigkeit sei seinem Patienten theoretisch zumutbar. Daher vermögen seine Angaben keine auch nur geringen Zweifel an der Beurteilung der Dr. med. C._____ vom 27. November 2018 zu begründen. Weiter nahm Dr. med. E._____, FMH Orthopädische Chirurgie, Wirbelsäulenchirurgie, Spital F._____, im Bericht vom 18. Juni 2018 nicht zur Frage der Arbeitsfähigkeit Stellung. Vielmehr empfahl er zur Linderung der Schmerzen einen mit geringen Risiken verbundenen operativen Eingriff (kurzer Hautschnitt in der Rima ani über dem sacrococcygealen Übergang und Entfernung des Coccyx). In Kenntnis dieser Empfehlung wollte Dr. med. C._____ (Bericht vom 1. November 2018) das Ergebnis der chirurgischen Intervention abwarten. Erst nachdem sich der Beschwerdeführer dem von Dr. med. E._____ vorgeschlagenen Vorgehen nicht unterziehen wollte, schätzte sie die Arbeitsfähigkeit neu ein (Bericht vom 27. November 2018). Weshalb sie ihn dazu erneut klinisch hätte untersuchen müssen, wie er geltend macht, ist angesichts der dargelegten Umstände nicht nachvollziehbar. Insgesamt ergibt sich, dass das kantonale Gericht kein Bundesrecht, insbesondere nicht den ihm obliegenden Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 61 lit. c ATSG), verletzt hat. Die Beschwerde ist, soweit den geltend gemachten Anspruch auf Invalidenrente betreffend, in allen Teilen abzuweisen.

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung geltend macht, wird auf die nicht zu beanstandenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen, welchen das Bundesgericht auch mangels weiterer spezifischer Rügen in der bundesgerichtlichen Beschwerde nichts anzufügen hat.

E. 5

Dem Gesuch des unterliegenden Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist stattzugeben, da die Bedürftigkeit aktenkundig, die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen und die Verbeiständung durch einen Anwalt geboten war (Art. 64 Abs. 1-3 BGG). Er wird indessen auf Art. 64 Abs. 4 BGG hingewiesen; danach hat er der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn er später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.